

o) bestehe dar-
die Hecker der
Zur Erndte-
selbst, als ein
die bürgerlichen
keine ausdrück-
und lassen wie-
ic sich bringen:
en alle peinliche
einen zum Tode
e Portugiesen
erführung eines
hält dieses für
Glückes es ihnen
lich; und wenn
t, als Leute, die

er einen Mord
erklaget aber ein
onsul oder Rich-

, brauchen keine
tracte bloß dar

er und Wörder,
r die ersten zum
wird, so werden
e Majestät, um
ung; manchmal
sie ihr Vermö-

wohl in bürger-
ge besondere Fälle
ung vorbehalten
dem Richter an,
n der Hand hal-
Leute Höfen zu
großen dazu er-
so höret er den
Veslagten

Bongo, auf der
536 Seite.

Veslagten mit eben der Aufmerksamkeit an, und alsdann fordert er die Zeugen vor. Wenn sie nicht erscheinen, so muß die Sache bis auf einen andern Tag aufgeschoben werden: er- scheinen sie aber und legen ihr Zeugniß ab, so überleget der Richter beyder Parteyen Be- weise und Anführen wohlbedächtig, und spricht alsdann ein Urtheil nach den Regeln der Natur und Vernunft, indem er nicht die geringste Kenntniß von einigen Geseßen hat. Derjenige, für welchen das Urtheil ausgefallen, bezahlt eine Lare in des Richters Casse, und strecket sich alsdann zum Zeichen seiner Dankbarkeit mit dem Gesichte der Länge nach auf den Erdboden hin. Den ganzen Weg nach Hause schreien seine Freunde und Verwandten und wiederholen des Ueberwinders Sache, und das Urtheil, welches für ihn ausgefallen ist. Von seiner Rückkunft ist er verbunden, diejenigen, welche ihn begleitet haben, zu tractiren; und wenn es eine Sache von Wichtigkeit ist, so schmausen sie gemeinlich drei oder vier Nächte hinter einander, und machen ihm nicht wenig Unkosten. Unterdessen geht der, der den Proceß verlohren hat, ohne den geringsten Verdruß oder Widerwillen nach Hause g).

Bei gemeinen Händeln unter ihnen schwören sie im Namen ihres Mokisso oder wie Ede. sie sprechen, Kiffungo wi oder Kalikate wi: das ist, bey dem Kiffungo oder Kalikate.

Von Streitigkeiten oder Processen haben sie einen fereelichen Eid (oder eine Art des Pro cesses) den sie Moramba nennen. Zu diesem Ende legen sie eine Art ins Feuer, welche der Ganga Mokisso, oder Priester des Vogen glühend herauszieht, und sie an die Haut des Veslagten, oder wenn deren zwey sind, zwischen ihre Schenkel halt, ohne sie zu be- rühren: brennt sie einen nun, so ist die Person schuldig; wo nicht, so ist sie frey h).

Von eben solcher Art ist der Eid Kbilumbo, von welchem man, wie Merolla mer- net, eher sagen kann, daß man ihn an als ableget i). Denn man führt dem Veslagten mit einem glühenden Eisen über den bloßen Schenkel: verursacht es ihm Plagen so hält man ihn für schuldig; wo nicht, so läßt man ihn los. Der Verzug davon, sagt unser Capuci- ner, besteht darinnen, daß wenn der Veslagte soll losgesprochen werden, so halt der lüthige Heremmenier eine gewisse Salbe von außerordentlich kalter Natur in seiner Hand verborgen, und bestreicht damit denjenigen Theil gelinde; durch welches Mittel das Feuer, wenn es daran gehalten wird, seine Kraft verliert; wenn er aber schuldig fern soll, so unterbleibt dieses Mittel, und man läßt das Feuer seine Wirkung thun.

Von dieser Gelegenheit erzählt uns Merolla eine grausame Geschichte eines Mulat- ren, dessen Sohn durch seinen Sklaven, der ihm eine Pulsader an statt einer Wundader geöffnet hatte, ums Leben gekommen war, der aus Argwohn, daß er dieses mit Fleiß ge- than hätte, beklößt, ihn die Probe Kbilumbo ausstehen zu lassen; und da er dieserhalb den Sklaven hatte in Verhaft nehmen, und in eines der drei Wohnhäuser der Heremmenier bringen lassen, so fuhr man ihn mit dem glühenden Eisen über seinen Schenkel, welches ihn elendiglich verbrannte. Der erboste Vater war damit nicht zufrieden, sondern band ihm Hände und Füße, und fuhr ihm hierauf mit einer brennenden Fackel etlichemal ins Gesicht. Dieses hatten zwey Zeugen verhiert, und hinzugefügt, sie hätten gehört: der Sklave wäre ver- brannt und in den Fluß geworfen worden. Der Verkäufer gab sich deswegen alle Mühe, den Herem

g) Merollas Reise auf der 629 und folgen- den Seite.

h) Purchases Pilgrimage V Band a. d. 766 S.

i) Siehe IV Band auf der 552 Seite.